



THEMEN DER WOCHE

Mainz, 5. Juni 2020

Nr. 17/139

1. **Corona-Hilfen für Vereine im Land Rheinland-Pfalz**
2. **Ausbau der Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz**
3. **Schutzausrüstung**
4. **BVerfG zur Abberufung des Rechtsausschussvorsitzenden im Deutschen Bundestag**

1. **Corona-Hilfen für Vereine im Land Rheinland-Pfalz**

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage

– [Drs. 17/11836](#) –

Viele Vereine in Rheinland-Pfalz stehen vor erheblichen Existenzbedrohungen. Grund hierfür sind die **pandemiebedingten Absagen** von Veranstaltungen, dem **Ausbleiben** von Spenden und Sponsorengeldern sowie **erwarteten Austritten** von Mitgliedern. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit. Dies betreffe insbesondere Vereine in den Bereichen Kultur und Sport, aber beispielsweise auch in den Bereichen Soziales, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz und Freizeit. Das gesamte Ausmaß der Auswirkungen der Corona Pandemie auf die Vereine, insbesondere auf ihre finanzielle Situation, könne noch nicht abschließend beziffert werden.

Um gemeinnützige Vereine zu unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in Existenznot geraten, stellt die Landesregierung in Rheinland-Pfalz einen Schutzschild in Höhe von 10 Mio. Euro bereit, heißt es in der Antwort weiter. Die Soforthilfen würden in Form von freiwilligen **nicht rückzahlbaren Zuschüssen** gewährt. Vereine könnten zudem grundsätzlich Unterstützungsleistungen aus dem **Corona-Soforthilfeprogramm** des Bundes erhalten, sofern sie die Fördervoraussetzungen hierfür erfüllten.

2. Ausbau der Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
– [Drs. 17/11879](#) –

Seit Beginn der Wetteraufzeichnungen ist die Jahresdurchschnittstemperatur in Rheinland-Pfalz um 1,6 Grad auf 9,6 Grad Celsius gestiegen, so die Landesregierung. Aufgrund des Klimawandels habe Rheinland-Pfalz im vergangenen und in diesem Jahr ca. 2 bis 3 Mio. Bäume verloren. 84 Prozent der Bäume seien Ende 2018 krank gewesen. Die Grundwasserneubildung sei in den vergangenen 15 Jahren um etwa 12 Prozent zurückgegangen. Von 1951 bis 2010 bildeten sich noch 104 mm Grundwasser im Jahresdurchschnitt neu. Von 2011 bis 2015 seien es mit 8 mm sogar ca. 22 Prozent weniger gewesen.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung bekennt sich zum **Ausstieg aus der Atomenergie**, zur **Beendigung der Kohleverstromung** und zur Fortsetzung der Energiewende. Die **Schwerpunkte** lägen dabei auf einer sparsamen Energieverwendung, der Steigerung der Energieeffizienz sowie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien.

3. Schutzausrüstung

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
– [Drs. 17/11834](#) –

Siehe auch [Themen der Woche 17/138 vom 22.05.2020](#)

Seit dem 16. April 2020 findet eine **regelmäßige Verteilung von PSA-Gütern**, zu denen auch MNS-Masken, FFP2-Masken, FFP3-Masken, Schutzbrillen beziehungsweise Schutzvisiere, Handschuhen, Schuhüberzieher gehören, durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung statt. Dies führt die Landesregierung in ihrer Antwort aus. Die Schutzgüter würden nach Quoten auf Adressatengruppen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und -dienste, Gesundheitsämter, Rettungsdienst, Sonstige) verteilt beziehungsweise angeboten. Die Meldung von Notbedarfen sei aber parallel weiterhin möglich.

Für die **Ausstattung von medizinischem Personal**, das mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten arbeite, werde auf die Schutzstufe geachtet. Diese müssten eine Spritzbeständigkeit, Durchblutungsresistenz und Testung auf Widerstandsfähigkeit gegenüber mit Infektionserregern verunreinigten Flüssigkeiten bieten. Für die fachliche Beurteilung sei die SGD zuständig, da es sich hier um persönliche Schutzausrüstung (PSA) handle.

Das Land habe bis zum 28. April 2020 insgesamt **491 200 Liter Desinfektionsmittel** bestellt. Erhalten habe das Land 109 070

Liter erhalten, 68 917 Liter seien verteilt worden. Vom Bund seien dem Land 12 844 Liter geliefert worden.

4. BVerfG zur Abberufung des Rechtsausschussvorsitzenden im Deutschen Bundestag

[Beschluss vom 04.05.2020](#)
[Az.: 2 BvE 1/20](#)

[Pressemitteilung Nr. 42/2020 vom 29.05.2020](#)

Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag ist mit ihrem Eilantrag gegen die Abberufung des Rechtsausschussvorsitzenden Brandner vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. Mittels einer einstweiligen Anordnung wollte die Fraktion erreichen, dass der von ihr entsandte Abgeordnete seine Rechte und Pflichten als Vorsitzender vorübergehend wieder effektiv wahrnehmen kann.

Der Antrag der AfD-Fraktion ist weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet, entschied das BVerfG. Den Fraktionen im Deutschen Bundestag stehe ein aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitetes **Recht auf gleiche Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung** zu. Nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags stehe der Ausschussvorsitz der Fraktion grundsätzlich zu (vgl. § 12 GOBT). Ein verfassungsrechtliches Teilhaberecht der Fraktion sei danach zumindest nicht ausgeschlossen. Dieses könne durch die Abberufung beeinträchtigt worden sein. Der **Grundsatz der Gewaltenteilung im parlamentarischen Regierungssystem** gewährleiste zudem die praktische Ausübbarkeit der parlamentarischen Kontrolle gerade auch durch die parlamentarische Opposition. Dass die Besetzung eines Ausschussvorsitzes als Kontrollrecht in diesem Sinne aufzufassen sei, sei nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die im einstweiligen Rechtsschutz vorzunehmende Folgenabwägung führe hier jedoch zu dem Ergebnis, dass die begehrte Anordnung nicht zu erlassen sei. Gegenstand des Organstreitverfahrens sei nicht die Rechtsposition eines einzelnen Abgeordneten – hier des Abgeordneten Brandner – sondern der AfD-Fraktion. Durch die **Benennung eines anderen Kandidaten für den Vorsitz des Rechtsausschusses** könne die Fraktion ihre Beeinträchtigung selbst verringern. Die Ausschussmitglieder der übrigen Fraktionen hätten zugesagt, eine andere Person in dieser Position billigen zu wollen. Es bestehe derzeit kein Grund, die Ernsthaftigkeit der von der Ausschussmehrheit abgegebenen Zusage in Frage zu stellen. Würde der Ausschussvorsitz dagegen einstweilen von einer Person geleitet, die das

Vertrauen der Ausschussmehrheit offensichtlich nicht besitze, sei die **Arbeitsfähigkeit des Rechtsausschusses gefährdet**. Zudem griffe ein solcher Eilbeschluss in das verfassungsrechtlich garantierte **Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Bundestages** ein. Zu einem solchen Eingriff sei das BVerfG nur unter strengen Voraussetzungen im Eilverfahren befugt.